

Gesetzentwurf

Hannover, den 13.10.2021

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung
des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur
Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird der folgende neue Fünfte Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

§ 15

¹Eine familienähnliche Betreuungsform der Unterbringung, die abweichend von § 45 a Sätze 2 und 3 SGB VIII fachlich und organisatorisch nicht in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden und nicht von § 44 SGB VIII erfasst ist, ist gleichwohl eine Einrichtung im Sinne des § 45 a SGB VIII, wenn zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen familienähnliches Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Leistungen konzeptionell verbunden sowie qualitätsgesichert vorgehalten und so die Gesamtverantwortung für die Lebensführung der untergebrachten und betreuten Kinder oder der untergebrachten und betreuten Jugendlichen berufsmäßig übernommen wird. ²In der Einrichtung soll ausschließlich Hilfe im Sinne des § 34 SGB VIII erbracht werden.

§ 15 a

¹Wird eine Einrichtung im Sinne des § 45 a SGB VIII oder eine sonstige Wohnform im Sinne des § 48 a Abs. 1 SGB VIII betrieben, ohne dass dafür die nach § 45, auch in Verbindung mit § 48 a Abs. 1, SGB VIII erforderliche Erlaubnis vorliegt, so hat das Landesjugendamt den weiteren Betrieb der Einrichtung oder der sonstigen Wohnform insoweit zu untersagen. ²Abweichend von Satz 1 darf von einer Untersagung abgesehen werden, solange und soweit ein außergewöhnlicher Bedarf besteht, der anderweitig nicht gedeckt werden kann, und das Absehen unter Beachtung des Schutzauftrages der Jugendhilfe zur Sicherung des Wohls eines Kindes oder einer oder eines Jugendlichen erforderlich ist.

§ 15 b

Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium kann durch Verordnung die Mindestvoraussetzungen festlegen, die erfüllt sein müssen, damit das Wohl von Kindern und Jugendlichen in nach § 45 SGB VIII erlaubnispflichtigen Einrichtungen oder in sonstigen Wohnformen im Sinne des § 48 a SGB VIII gewährleistet ist.“

2. Nach § 16 d wird der folgende neue Zehnte Abschnitt eingefügt:

„Zehnter Abschnitt

Ombudsstellen

§ 16 e

(1) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt sicher, dass Ombudsstellen im Sinne des § 9 a SGB VIII betrieben werden, und zwar je eine regionale Ombudsstelle

1. für den Versorgungsbereich 1, bestehend aus den Gebieten der Landkreise Gifhorn, Goslar, Göttingen, Helmstedt, Northeim, Peine und Wolfenbüttel sowie der kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg,
2. für den Versorgungsbereich 2, bestehend aus den Gebieten der Landkreise Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminde, Nienburg (Weser) und Schaumburg sowie der Region Hannover,
3. für den Versorgungsbereich 3, bestehend aus den Gebieten der Landkreise Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, und
4. für den Versorgungsbereich 4, bestehend aus den Gebieten der Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Emsland, Friesland, Grafschaft Bentheim, Leer, Oldenburg, Osnabrück, Vechta, Wesermarsch und Wittmund sowie der kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück und Wilhelmshaven,

sowie eine überregionale Ombudsstelle.

(2) ¹Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe fordert in Betracht kommende juristische Personen öffentlich auf, sich um den Betrieb einer Ombudsstelle zu bewerben. ²Eine juristische Person kann mit dem Betrieb einer Ombudsstelle betraut werden, wenn sie ein Konzept vorlegt, das die Tätigkeit der Ombudsstelle beschreibt und gewährleistet, dass

1. die Ombudsstelle unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden arbeitet,
2. in der Ombudsstelle ausschließlich Personen tätig sind, die geeignet sind, die Aufgaben nach § 9 a SGB VIII und § 16 f Abs. 1 wahrzunehmen,
3. für junge Menschen und ihre Familien ein niedrigschwelliger Zugang zu der Ombudsstelle besteht und
4. die Ombudsstelle barrierefrei erreichbar ist.

³Liegen für eine Ombudsstelle mehrere Bewerbungen vor, so wählt der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils die Bewerberin aus, die nach Beurteilung der vorgelegten Konzepte am besten für den Betrieb der Ombudsstellen geeignet ist. ⁴Die Betrauung erfolgt für längstens vier Jahre.

§ 16 f

(1) Die Tätigkeit der Ombudsstellen soll bei Konflikten im Zusammenhang mit den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII insbesondere darauf abzielen, gemeinsam mit den jungen Menschen und ihren Familien zu ihrem Wohl und Willen zusammen mit den beteiligten Stellen rechtskonforme Lösungen zu finden.

(2) Die überregionale Ombudsstelle hat zudem dafür zu sorgen, dass

1. den regionalen Ombudsstellen einheitliche Leitlinien und Qualitätsstandards zur Verfügung stehen,
2. die in den regionalen Ombudsstellen tätigen Personen beraten werden, insbesondere in kritischen Fallkonstellationen, und
3. regelmäßig Veranstaltungen für die in den regionalen Ombudsstellen tätigen Personen stattfinden, die deren weiterer Qualifizierung und einem landesweiten Erfahrungsaustausch dienen.

(3) Die in den Ombudsstellen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über den Inhalt ihrer Tätigkeit im Rahmen des § 9 a SGB VIII und des Absatzes 1 verpflichtet.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sind verpflichtet, die Ombudsstellen unter Beachtung der Vorschriften über den Sozialdatenschutz umfassend zu unterstützen, insbesondere Auskunft zu erteilen und zu einer Klärung bestehender Fragestellungen und Konflikte beizutragen.

§ 16 g

Das Land fördert jede regionale Ombudsstelle jährlich mit bis zu 200 000 Euro und die überregionale Ombudsstelle jährlich mit bis zu 300 000 Euro.

§ 16 h

¹Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium untersucht bis zum 1. August 2025 unter Beteiligung der überregionalen Ombudsstelle die Wirkungen der §§ 16 e bis 16 g und berichtet dem Landtag über die Ergebnisse der Untersuchung. ²Bei der Untersuchung ist auch der Frage nachzugehen, ob weitere Ombudsstellen erforderlich sind.“

3. Der bisherige Zehnte Abschnitt wird Elfter Abschnitt.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:

Das Wort „Zwölften“ wird durch das Wort „Neunten“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Die vorgelegte Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) erfolgt vor dem Hintergrund der Novellierung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) durch Artikel 1 des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes vom 3. Juni 2021, die (weit überwiegend) am 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist.

Ziel des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes ist es, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. Das neue Gesetz steht für Verbesserungen vor allem für diejenigen jungen Menschen, die benachteiligt sind, die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden.

Die gesetzlichen Änderungen lassen sich in fünf Bereiche untergliedern:

1. besserer Kinder- und Jugendschutz,
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen,
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen,
4. mehr Prävention vor Ort,
5. mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

Die nach dem Bundesgesetz geänderten Regelungen machen zunächst in zwei Punkten eine umgehende landesrechtliche Konkretisierung erforderlich:

1. Mit der Einführung des § 45 a SGB VIII wird erstmals der Begriff der „Einrichtung“ legaldefiniert. Damit fallen zukünftig familienähnliche Betreuungsformen, die nicht in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, aus der Betriebserlaubnispflicht des § 45 SGB VIII, es sei denn, der Landesgesetzgeber regelt etwas anderes. Sinn und Zweck dieses Landesrechtsvorbehaltes ist, der Vielfältigkeit familienähnlicher Betreuungsformen, die sich in den Ländern in der Vergangenheit entwickelt haben, gerecht zu werden.

Auch in Niedersachsen gibt es Betreuungsformen, beispielsweise derzeit 54 Erziehungsstellen für insgesamt 95 Kinder und Jugendliche, die unter den Begriff der familienähnlichen Betreuungsformen nach § 45 a SGB VIII fallen und die ohne Einrichtungskontext, das heißt in selbständiger Trägerschaft, geführt werden und damit mit Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes zukünftig nicht mehr betriebserlaubnispflichtig wären.

Der Staat muss sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche, die in seiner Verantwortung betreut werden, geschützt und sicher aufwachsen. Mit Blick auf die niedersächsischen familienähnlichen Betreuungsformen wird deshalb mit der landesrechtlichen Regelung unter dem Aspekt der Schutzgewährleistung nunmehr verhindert, dass durch die neue bundesgesetzliche Lage für diese keine Betriebserlaubnispflicht mehr besteht und sie damit den Kontrollmöglichkeiten durch die Heimaufsicht entzogen wären.

2. Durch das Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes werden die Länder verpflichtet, unabhängige Ombudsstellen nach § 9 a SGB VIII einzurichten. Von der Möglichkeit nach § 9 a Satz 4 SGB VIII, das Nähere landesgesetzlich zu regeln, wird in dem neuen Zehnten Abschnitt des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs Gebrauch gemacht.

Im Bewusstsein, dass im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis eine strukturelle Machtasymmetrie herrscht, sind seit einigen Jahren Initiativen ombudschäftlicher Beratung und Unterstützung in Ergänzung der herkömmlichen Beratungs- und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe entstanden. Vor diesem Hintergrund gab es in dem dem Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene vorgeschalteten Dialogprozess „Mitreden-Mitgestalten“ das klare Votum, unabhängige Ombudsstellen verbindlich gesetzlich zu verankern.

Die wichtigen Impulse, die mit der Implementierung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Bundeskinderschutzgesetz im Hinblick auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen erreicht werden konnten, werden nun mit der Einführung unabhängiger, fachlich nicht weisungsgebundener Ombudsstellen im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs über den Adressatenkreis der jungen Menschen in Einrichtungen hinaus weitergeführt.

Die für Niedersachsen vorgeschlagene Ombudsstruktur orientiert sich in ihrem Aufbau in regionale und überregionale Stellen an dem fachlichen Standard der Fachöffentlichkeit. Die vorgesehene Evaluation nach einem Zeitraum von drei Jahren soll Erkenntnisse über die in Niedersachsen bislang unbekanntes Bedarfe in diesem Themenfeld generieren und damit eine belastbare Grundlage für zukünftige Gesetzesänderungen bieten.

Neben den aufgrund des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes erforderlichen Änderungen wird eine Ermächtigungsgrundlage zur Untersagung von illegalen Heimbetrieben in dieses Gesetz eingefügt. Bislang war in Niedersachsen eine Untersagungsverfügung allein nach den Regelungen des Polizei- und Ordnungsrechts möglich. Dies hat den Nachteil, dass der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Maßnahmen auf der Rechtsgrundlage von Normen treffen muss, deren Anwendung ihm im Alltag nicht geläufig ist. Die Aufnahme einer Ermächtigungsgrundlage für eine Untersagungsverfügung erfolgt, um für die Heimaufsichtsbehörde Handlungssicherheit zu schaffen und eine Signalwirkung im Sinne des Kinderschutzes zu entfalten.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Wirksamkeitsprüfung hat ergeben, dass die Regelungen nur durch eine landesgesetzliche Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs geschaffen werden können.

Zum vorgelegten Gesetzentwurf bestehen keine Regelungsalternativen im Hinblick auf die Einrichtung der Ombudsstellen.

Im Hinblick auf die Klarstellung der familienähnlichen Betreuungsformen als Einrichtung im Sinne des § 45 a SGB VIII hat der Bundesgesetzgeber den Landesrechtsvorbehalt zwar optional formuliert, die vorgeschlagene Regelung ist aber aus Gründen des Kinderschutzes alternativlos, weil andernfalls u. a. die Erziehungsstellen zukünftig aus der Betriebserlaubnispflicht fielen.

Die Aufnahme einer Ermächtigungsgrundlage für eine Untersagungsverfügung erfolgt, um für die Heimaufsichtsbehörde Handlungssicherheit zu schaffen und eine Signalwirkung im Sinne des Kinderschutzes zu entfalten. Aus diesen Gründen wird die Regelungsalternative, auf die beabsichtigte Ermächtigungsgrundlage zu verzichten, verworfen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf den Mittelstand und die Gleichstellung von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

Der Gesetzentwurf stellt für Menschen mit Behinderungen eine Verbesserung dar. Durch den Verweis in § 9 a SGB VIII auf § 17 Abs. 1 bis 2 a des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB I) hat der Bundesgesetzgeber klargestellt, dass dem Erfordernis der Barrierefreiheit Rechnung zu tragen ist und damit die umfassende Zugänglichkeit und Nutzbarkeit ombudschäftlicher Beratung und Unterstützung auch für junge Menschen, Eltern und Personensorgeberechtigte mit Behinderungen sichergestellt sein muss. Damit ist die barrierefreie Ausgestaltung des Angebots als unbedingte Fördervoraussetzung festzusetzen (siehe § 16 e Abs. 2 Nr. 4 Nds. AG SGB VIII).

Der Gesetzentwurf stellt auch eine Verbesserung für Familien, die Leistungen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs in Anspruch nehmen, dar. Die Ombudsstellen dienen als Anlaufstellen für junge Menschen und ihre Familien zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Kontext sämtlicher Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Sie arbeiten unabhängig und dürfen fachlich nicht weisungsgebunden sein. Dadurch stärken Ombudsstellen die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien in der bestehenden strukturellen Machtasymmetrie im Kontext der Leistungsgewährung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Durch die Einrichtung der Ombudsstellen ergeben sich für den Landeshaushalt im Jahr 2022 Kosten in Höhe von höchstens 500 000 Euro und in den Jahren darauf jährliche Kosten in Höhe von rund 1,1 Millionen Euro.

Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes untersucht das für Soziales zuständige Ministerium die Wirkung der §§ 16 e und 16 g. Der Landtag wird über die Ergebnisse dieser Untersuchung unterrichtet. Neben der Wirkung der Ombudsstellen wird auch deren Auskömmlichkeit bei der Untersuchung in den Blick genommen. Der Prozess erfolgt unter Beteiligung der überregionalen Ombudsstelle.

V. Wesentliches Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Von 26 angehörten Verbänden haben sich 18 geäußert. Eine Rückmeldung erfolgte von folgenden Verbänden und Stellen:

- Landesjugendring Niedersachsen e. V. (LJR),
- Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. (LAG FW),
- Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V. (IagE),
- Das Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe (BNO),
- Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Konföderation EV),
- Katholisches Büro Niedersachsen (Kath. Büro),

- Niedersächsischer Landesjugendhilfeausschuss (NLJHA),
- Kinder- und Jugendkommission (KiJuKo),
- VPK - Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Niedersachsen e. V. (VPK),
- Sportjugend Niedersachsen (LSB),
- Lebenshilfe Niedersachsen,
- Beratungs- und Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen e. V. (BerNi),
- Landesarbeitsgemeinschaft Mädchenpolitik Niedersachsen,
- Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e. V. (DKSB),
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG KSV),
- Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen (LMB),
- Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD).

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Jugendsozialarbeit in Niedersachsen hat mitgeteilt, mangels unmittelbarer Betroffenheit, sich inhaltlich nicht einzulassen. Das Kath. Büro hat keine Änderungs- oder Ergänzungsmittelungen.

Insgesamt wird der Gesetzentwurf inhaltlich begrüßt und die zeitnahe Umsetzung nach Vorliegen des durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vorgegebenen Auftrages besonders positiv hervorgehoben.

Mit Bezug auf die Regelungen der §§ 16 e bis 16 h zu den Ombudsstellen wird die skizzierte Struktur von zunächst vier regionalen Ombudsstellen und einer überregionalen als erster wichtiger Schritt begrüßt. Die Einrichtung von Ombudsstellen trage zum Schutz junger Menschen bei und diene der Qualitätssicherung. Eine besonders umfangreiche Kommentierung und sich mit jeder einzelnen Vorschrift auseinandersetzenende Stellungnahme ist vom BNO eingegangen. Nach Ansicht des BNO ist die vorgeschlagene Ombudsstruktur nebst ihrer durch die Begründung des Gesetzentwurfs zu entnehmenden Ausgestaltung gut geeignet, eine bedarfsgerechte Ombudsstruktur in Niedersachsen schrittweise aufzubauen und deren Qualität zu sichern. Niedersachsen habe sich dabei vollumfänglich an den fachlichen Standards der Fachöffentlichkeit orientiert. BerNi begrüßt in seiner Stellungnahme den Gesetzentwurf und verweist aufgrund der Anbindung durch die Mitgliedschaft im Vorstand seit 2020 inhaltlich auf die Position des BNO. BerNi ergänzt aufgrund der zehnjährigen landesweiten ombudschaftlichen Tätigkeit in Niedersachsen um Erfahrungen vor allem zu besonderen Schwerpunkten, wie der Bedeutung des Ehrenamts, der Zuständigkeit, der Unabhängigkeit sowie der Niedrigschwelligkeit.

Von LAG FW, lagE, LSB, Konföderation EV, LJR, LAG Mädchenpolitik, DKSB und der AG KSV wird vorgetragen, dass die Ausstattung mit vier regionalen Stellen (perspektivisch) nicht ausreichen könne.

Die KiJuKo empfiehlt, statt der vier regionalen Ombudsstellen lokale Kontaktstellen ombudschaftlicher Beratung aufzubauen. Die Mittel der regionalen Ombudsstellen sollten demnach kommunalen Kontaktpersonen für Ombudschaft zur Verfügung gestellt werden. Diese grundsätzlich andere Ausrichtung wird vonseiten der Landesregierung abgelehnt, weil damit lediglich eine zentrale Ombudsstelle existieren würde und die flächendeckende Sicherstellung qualitätsgesicherter ombudschaftlicher Beratung nach § 9 a SGB VIII gerade nicht gewährleistet werden könnte.

Der Regelung des § 15 zur Betriebserlaubnispflicht familienähnlicher Betreuungsformen wird als Maßnahme des Kinderschutzes von NLJHA, LAG FW, Konföderation EV, BNO, lagE, VPK und BerNi ausdrücklich begrüßt. Hiermit werde eine Schutzlücke geschlossen und sichergestellt, dass auch weiterhin für alle Erziehungsstellen eine Betriebserlaubnispflicht gelte und damit eine qualitativ hochwertige und sichere Betreuung der Kinder und Jugendlichen gewährleistet werden könne. Auch die Regelung des § 15 a zur Untersagung des Betriebs einer erlaubnispflichtigen Einrichtung wird grundsätzlich für sachgerecht erachtet (Einzelheiten siehe Ausführungen zu § 15 a im Besonderen Teil).

Vereinzelt werden weitergehende, mit dem vorgelegten Gesetzentwurf bislang nicht thematisierte Regelungsbedarfe gesehen. So fordern LJR, NLJHA und LAG FW für die landesweit tätigen selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach § 4 a SGB VIII die Implementierung einer Anerkennungspraxis und Fördermöglichkeiten auf Landesebene sowie mit Blick auf die Beteiligung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse in den Jugendhilfeausschüssen nach § 71 Abs. 2 SGB VIII und vor dem Hintergrund der (zum Zeitpunkt der Stellungnahme) anstehenden Kommunalwahlen die umgehende Änderung der §§ 4 und 10 Nds. AG SGB VIII. Auch die AG KSV fordert eine zügige Anpassung des § 4 Nds. AG SGB VIII. Dem ist entgegenzuhalten, dass das Bundesgesetz unmittelbar für die öffentliche Jugendhilfe gilt. Die Forderung nach Implementierung einer Anerkennungspraxis und Fördermöglichkeiten für die landesweit tätigen selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach § 4 a SGB VIII durch eine konkretisierende Regelung im Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission wird daher nicht geteilt (siehe § 4 a Abs. 3 in Verbindung mit § 74 SGB VIII). Aus dem gleichen Grund wird eine Änderung des § 4 Nds. AG SGB VIII durch Aufnahme der selbstorganisierten Zusammenschlüsse als beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss vorerst als nicht notwendig erachtet. Durch die Zunahme der beratenden Mitglieder sollte die Vertretungskörperschaft gegebenenfalls für die Dauer der neuen Wahlperiode die Festlegung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nds. AG SGB VIII erhöhen, um § 4 Abs. 1 Satz 3 Nds. AG SGB VIII Rechnung zu tragen und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern beizubehalten. Ein Änderungsbedarf in § 10 Nds. AG SGB VIII ist schon deshalb abzulehnen, weil die Regelung des § 71 Abs. 2 SGB VIII gerade nicht auf die Landesjugendhilfeausschüsse anzuwenden ist (siehe § 71 Abs. 5 Satz 3 SGB VIII).

Die Lebenshilfe schlägt darüber hinaus vor, einen Satz in § 3 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII einzufügen, wonach eine Vertreterin oder ein Vertreter die Erfahrungen und Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihren Familien einbringen können sollte. Sodann solle als neue laufende Nummer 8 in § 4 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII als beratendes Mitglied zusätzlich eine Person mit aufgenommen werden, die die Erfahrungen und Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihren Familien einbringe. Eine entsprechende Änderung im Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission ist aktuell nicht Gegenstand des Verfahrens. Aus fachlicher Sicht setzen Änderungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse einen übergreifenden Argumentationsaustausch insbesondere vor dem Hintergrund des Verhältnisses zwischen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern voraus und sollten aus diesem Grund im nächsten Gesetzgebungsverfahren eingebracht und diskutiert werden. Dies ist vor allem aufgrund der Veränderung der beratenden Mitglieder durch die bundesgesetzliche Neuregelung zu den selbstorganisierten Zusammenschlüssen nach § 4 a SGB VIII in Verbindung mit § 71 Abs. 2 SGB VIII und der Vorschrift in § 4 Abs. 1 Satz 3 Nds. AG SGB VIII, wonach die Zahl der beratenden Mitglieder die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder im Jugendhilfeausschuss nicht überschreiten soll, umfassend zu prüfen.

Zusätzlich weist der NLJHA darauf hin, dass der Begriff des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in § 1 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII neu gefasst werden müsse. Begründet wird dieser Hinweis mit der kommunalen Neuorganisation der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs im Zuge der Neuregelungen des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX/XII) und der Zusammenlegung mit den Leistungen nach § 35 a SGB VIII. Der Hinweis wird aus rechtlichen Erwägungen nicht geteilt, da die kommunale Neuorganisation durch die Neuregelungen des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs zum 1. Januar 2020 nicht zu einer Aufgabenveränderung im Bereich der Jugendhilfe führte.

Der NLJHA mahnt an, dass das in § 8 Satz 2 Nds. AG SGB VIII formulierte Fachkräftegebot nicht mehr auf die aktuellen Ausbildungs- und Studiengänge Bezug nimmt. Durch die vom Gesetzgeber eröffnete Möglichkeit auch „mindestens gleichwertige“ Ausbildungen akzeptieren zu können, besteht jedoch innerhalb dieses Änderungsvorhaben noch kein akuter Handlungsdruck.

Sodann regt der NLJHA an, den aus seiner Sicht veralteten Begriff der „Trägermedien“ in § 16 Nds. AG SGB VIII an die Begrifflichkeiten des novellierten Jugendschutzgesetzes (JuSchG) anzupassen sowie die dort aufgeführten Verweise zu den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes zu überprüfen. Gemäß § 16 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII sind die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 beschränkt

auf Trägermedien im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 JuSchG, die den in § 15 Abs. 2 JuSchG genannten Beschränkungen unterliegen, das heißt auf schwer jugendgefährdende Trägermedien. Diese beiden Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind im Zuge der Neuerungen durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes nicht verändert worden. Sie beziehen sich weiterhin explizit auf Trägermedien (siehe § 1 Abs. 1 a JuSchG). Der Begriff „Trägermedien“ ist mithin keineswegs „veraltet“. Eine möglicherweise vom NLJHA gewünschte Ausdehnung der in § 16 Nds. AG SGB VIII enthaltenen Befugnisse von Betrieben, die Trägermedien anbieten, auch auf Anbieter, die Telemedien verbreiten, kommt nicht in Betracht, da die Überwachung von Anbietern von Telemedien gemäß § 14 Abs. 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages den Landesmedienanstalten obliegt.

In Bezug auf den durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz neu eingefügten § 13 a SGB VIII zur Schulsozialarbeit regt der NLJHA an, dass von dem Landesrechtsvorbehalt Gebrauch gemacht werden solle, um für die Praxis Handlungs- und Rechtssicherheit zu erhalten. Eine entsprechende Änderung im Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission ist aktuell nicht Gegenstand des Verfahrens. Aus fachlicher Sicht setzen Änderungen einen übergreifenden Argumentationsaustausch voraus und sollten aus diesem Grund im nächsten Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.

Ferner sieht der NLJHA Bedarf für eine landesgesetzliche Regelung im Kontext des § 47 Abs. 3 SGB VIII, ohne diesen Bedarf weiter zu konturieren. Dem ist entgegenzuhalten, dass § 47 Abs. 3 SGB VIII eine ausreichende Befugnisnorm für den Datenaustausch zwischen den verschiedenen öffentlichen Trägern darstellt und die Ansicht des NLJHA nicht geteilt wird.

Die LAG FW spricht sich sodann für die Wahrnehmung des Landesrechtsvorbehalts nach § 78 a Abs. 2 SGB VIII aus, um die §§ 78 b bis 78 g SGB VIII auch auf ambulante Leistungen wie beispielsweise nach den §§ 30 und 31 SGB VIII und vorläufige Schutzmaßnahmen nach den §§ 42 und 42 a SGB VIII für anwendbar zu erklären. Eine landesrechtliche Anwendbarkeitsausweitung hätte eine volle Anwendung der §§ 78 b bis 78 g SGB VIII zur Folge und würde somit eine vollständige Systemumstellung in der Entgeltfindung bedeuten, die ohne einen vorhergehenden, vertieft fachlichen Argumentationsaustausch nicht zu rechtfertigen ist. Außerhalb des Spezialanwendungsbereichs des § 78 a SGB VIII wird die Finanzierung auf § 77 SGB VIII als allgemeine Bestimmung gestützt, der für ambulante Leistungen, aber auch vorläufige Schutzmaßnahmen nach den §§ 42 und 42 a SGB VIII zur Verfügung steht. Laut Gesetzesbegründung zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in BR-Drs. 5/21, S. 109, hat die Novellierung des § 77 SGB VIII daran inhaltlich nichts geändert. Die Überschrift „Vereinbarung über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen“ wurde an den erweiterten Gegenstand der Vorschrift angepasst, der im Vergleich mit den Qualitätsanforderungen an (teil-)stationäre Leistungsangebote in § 78 b SGB VIII diese Anforderungen nun auch für ambulante Leistungsangebote in § 77 SGB VIII aufgenommen hat. Ansonsten ist der Wortlaut in § 77 SGB VIII gleichgeblieben. Entgegen dem Vorbringen der LAG FW bedarf es mithin keiner landesrechtlichen Erweiterung des § 78 a Abs. 2 SGB VIII für vorläufige Schutzmaßnahmen.

Die KiJuKo regt darüber hinaus an, Anpassungen im § 16 d Nds. AG SGB VIII vorzunehmen, die die eigene Rolle und Rahmenbedingungen der KiJuKo betreffen. Es wird eine strukturelle Anbindung an den Landtag sowie eine personelle Aufstockung der Geschäftsstelle empfohlen. Um dem gesetzlichen Auftrag der KiJuKo nachkommen zu können, sollten bei der Auswahl der Expertinnen und Experten durch den NLJHA unbedingt die Kriterien wie Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe, Alter und Geschlecht bedacht werden. Verbesserungsbedarf bestehe hinsichtlich der Vertretungsregelung der fachlichen Expertinnen und Experten, da die Beschlussfähigkeit nicht immer festgestellt werden könne. Die beabsichtigten Änderungen der KiJuKo setzen einen übergreifenden Argumentationsaustausch voraus und können deshalb erst in das nächste Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.

In ihrer Stellungnahme weist die AG KSV auf ein Problem aus der Praxis hin, wonach vielfach Pflegefamilien, die von den Jugendämtern wegen Ungeeignetheit abgelehnt würden, vom Landesjugendamt eine Betriebsurlaubnis als Erziehungsstelle bekämen.

Hierzu ist Folgendes zu berücksichtigen: Werden Personen, die sich als Pflegefamilie bewerben, von einem Jugendamt als nicht geeignet für die Durchführung einer Hilfe zur Erziehung abgelehnt, treffen die Jugendämter diese Entscheidung im eigenen Wirkungskreis und eine Verpflichtung zur Unterrichtung des Landesjugendamtes besteht nicht. Will diese Person nach der Ablehnung im Rahmen

einer Berufstätigkeit als Erziehungsstelle arbeiten, so steht es ihr frei, sich entweder direkt oder über einen freien Träger um eine Betriebserlaubnis zu bemühen. In beiden Fällen wird im Verfahren die Frage gestellt, ob eine Ablehnung als Pflegefamilie erfolgt ist und wenn ja aus welchen Gründen.

Da die den Antrag auf Betriebserlaubnis stellende Person als Träger verpflichtet ist, auch bei dem Betrieb einer sonstigen betreuten Wohnform eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit dem Jugendamt abzuschließen, in dessen Bereich sich die betreute Wohnform befindet, kann das Jugendamt zudem ihm bekannte Informationen über den Träger, die dem Landesjugendamt nicht vorliegen können, in das präventiv ausgerichtete Betriebserlaubnisverfahren einfließen lassen. Die Regelung des neuen § 47 Abs. 3 SGB VIII dient hier einer verbesserten Kommunikation.

Nach alledem ist festzuhalten, dass sich die aufgabenbezogen beteiligten Jugendämter und das Landesjugendamt darum bemühen, mit dem gegenseitigen Austausch von Hinweisen den Kinderschutz in stationärer Erziehung sicherzustellen. Sollte die AG KSV darüber hinaus eine gemeinsame Verständigung über eine sachgerechtere bzw. verbindlichere Verfahrensweise wünschen, steht das Landesjugendamt gerne zur Verfügung.

Darüber hinaus gab es Stellungnahmen zu Themen, die sich inhaltlich nicht auf den Gesetzentwurf bezogen haben und auch unmittelbar keine gesetzlichen Regelungen erforderlich machen. Diese Themen werden in anderen Zusammenhängen aufgegriffen, finden jedoch in diesem Verfahren keine Berücksichtigung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Zu § 15:

Mit der Einführung des § 45 a SGB VIII wird erstmals der Begriff der Einrichtung im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs legaldefiniert. Danach ist eine Einrichtung eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie.

Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung sind nur dann Einrichtungen, wenn sie in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, es sei denn der Landesgesetzgeber regelt etwas Anderes. Sinn und Zweck des Landesrechtsvorbehalts ist, der Vielfältigkeit familienähnlicher Betreuungsformen, die sich in den Ländern in der Vergangenheit entwickelt haben, gerecht zu werden.

In Niedersachsen gibt es derzeit 54 Erziehungsstellen für insgesamt 95 Kinder und Jugendliche, die unter den Begriff der familienähnlichen Betreuungsformen nach § 45 a SGB VIII fallen und die ohne Einrichtungskontext, das heißt in selbständiger Trägerschaft, geführt werden und damit mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes zukünftig nicht mehr betriebserlaubnispflichtig wären.

Der Staat muss sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche, die in seiner Verantwortung betreut werden, geschützt und sicher aufwachsen. Mit Blick auf die niedersächsischen Erziehungsstellen wird deshalb mit der landesrechtlichen Regelung unter dem Aspekt der Schutzgewährleistung nunmehr verhindert, dass durch die neue bundesgesetzliche Lage für diese keine Betriebserlaubnispflicht mehr besteht und sie damit den Kontrollmöglichkeiten durch die Heimaufsicht entzogen wären.

Schutzgewährleistung in Abgrenzung zur Vollzeitpflege verlangt, diese Betreuungsformen weiterhin unter den Einrichtungsbegriff und damit unter die Betriebserlaubnisbedürftigkeit fallen zu lassen.

In Niedersachsen haben sich unterschiedliche familienähnliche Betreuungsformen entwickelt, die zwar nicht in einem Einrichtungskontext betrieben werden, sich aber gleichwohl durch eine konzeptionell gewollte Verknüpfung von professioneller Erziehung und Privatheit auszeichnen und nicht mit einer vom Jugendamt vermittelten (§ 33 SGB VIII) oder mit jugendamtlicher Erlaubnis versehenen Pflegeperson (§ 44 SGB VIII) gleichzusetzen sind. Daher erfordern diese Betreuungsformen ein den §§ 45 ff. SGB VIII entsprechendes Schutzniveau.

Es handelt sich um Betreuungsformen, bei denen Trägerschaft, Leitung und Betreuung in einer Person zusammenfallen und deren Bedarf sich durch die fortlaufende Inanspruchnahme und Nachfrage durch die Jugendämter in den zurückliegenden Jahren herausgebildet hat. Der Bedarf an solchen spezifischen Betreuungsformen ergibt sich, wenn eine Pflegefamilie mit ihren spezifischen Rahmenbedingungen und Ressourcen, z. B. aufgrund der Störungsbilder und Erziehungsbedarfe der Kinder und Jugendlichen oder anderer Aspekte der Hilfeerbringung überfordert ist. Dies betrifft z. B. Kinder mit besonderen körperlichen oder seelischen Beeinträchtigungen oder besonderen Krankheiten wie Fetales Alkoholsyndrom, Kinder mit extrem herausforderndem Verhalten wie manifestierter Schulverweigerung oder Kinder mit besonderen Anforderungen bezüglich der Arbeit mit der Herkunftsfamilie wie unklare, langanhaltende Sorgerechtsstreitigkeiten, kulturelle Besonderheiten oder Gewalttendenzen. Mit dem Landesrechtsvorbehalt werden der Erhalt bestehender und die Entwicklung neuer und bedarfsorientierter Formen der stationären Erziehung über den Betriebserlaubnisvorbehalt ermöglicht und die Mitgestaltung der Jugendämter verbindlich über den Abschluss einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung sowie die Jugendhilfeplanung einbezogen.

Die Gleichzeitigkeit von Hilfen nach den §§ 27 und 33 SGB VIII oder der Aufnahme im Sinne des § 44 SGB VIII in eine betriebserlaubnispflichtige familienähnlichen Betreuungsform wird zwar aus fachlicher Sicht zumeist begründet abgelehnt, ist rechtlich aber zulässig. Um Pflegefamilien und betriebserlaubnispflichtige familienähnliche Betreuungssettings strukturell eindeutig zu unterscheiden wird auch mit Blick auf unterschiedliche Zielgruppen und jugendamtliche Auftragslagen nunmehr rechtlich geregelt, dass es keine Vermischung von Hilfen nach § 33 oder Aufnahmen nach § 44 mit Hilfen nach den §§ 34 und 45 ff. in einer Familie geben darf.

Die LAG FW, Konföderation EV, BNO, lagE und die KiJuKo begrüßen diese Regelung und teilen vollumfänglich die Argumentation der Landesregierung in der Gesetzesbegründung. Auch der NLJHA, der VPK sowie der DKSB begrüßen die Regelung ausdrücklich, weisen jedoch darauf hin, dass es zu Missverständnissen oder Interpretationsspielraum bei der Formulierung „für die Unterbringung verantwortliche Person“ kommen könne und schlagen daher eine Umformulierung vor. Der Hinweis wird geteilt. Es erfolgt daher eine Anpassung der Formulierung.

Das BNO und der DKSB wollen sichergestellt wissen, dass Schutzkonzepte verpflichtend für Einrichtungen und auch für familienähnliche Betreuungsformen seien. Mit der beabsichtigten Regelung fallen diese Betreuungsformen weiterhin unter den Einrichtungsbegriff und unterliegen demnach auch zukünftig den Regelungen nach § 45 SGB VIII. Die niedersächsischen Hinweise für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen fordern von Trägern von Einrichtungen in ihrem Leistungsangebot bereits jetzt die Darstellung von Angaben zu geeigneten Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten. Ein Hinweis in der Gesetzesbegründung ist somit entbehrlich.

Zu § 15 a:

Zu Satz 1:

Mit der Regelung wird eine Ermächtigungsgrundlage zur Untersagung eines illegalen Heimbetriebs in dieses Gesetz eingefügt.

Während in den Ländern Bayern, Sachsen-Anhalt und Sachsen eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage in den Landesgesetzen vorhanden ist, war in Niedersachsen wie in allen übrigen Bundesländern auch, eine Untersagungsverfügung bislang allein nach den Regelungen des Polizei- und Ordnungsrechts möglich. Dies hat den Nachteil, dass der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Maßnahmen auf der Rechtsgrundlage von Normen treffen muss, deren Anwendung ihr im Alltag nicht geläufig ist, vorliegend §§ 11 und 97 Abs. 2 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit den §§ 45 und 48 a SGB VIII.

Kinder und Jugendliche, die in der Verantwortung des Staates betreut werden, müssen sich darauf verlassen können, dass sie geschützt sind. Fälle illegalen Heimbetriebs sind glücklicherweise extrem selten. In Niedersachsen gab es nach Kenntnis der Landesregierung im Jahr 2021 den ersten und bislang einzigen Fall. Ein zügiges und sicheres Handeln der Heimaufsicht ist in diesen Fällen zum Wohl der Kinder sehr wichtig.

Folgende zwei Verantwortungsbereiche sind in dieser Fallkonstellation zu unterscheiden: Die Einzelfallverantwortung für den jungen Menschen obliegt dem entsendenden Jugendamt. Es hat die Pflicht zu prüfen, ob die gewählte Hilfeart geeignet ist (siehe § 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII), und ist zur Übernahme des Entgelts allein auf der Grundlage einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung verpflichtet (siehe § 78 b SGB VIII). Die strukturelle Verantwortung für Gefahren, die von einer Einrichtung oder einem illegalen Heimbetrieb ausgehen, trägt das Landesjugendamt im Rahmen seiner Heimaufsicht (siehe §§ 45, 48 a SGB VIII).

Die Aufnahme einer Ermächtigungsgrundlage für eine Untersagungsverfügung erfolgt, um für die Heimaufsichtsbehörde Handlungssicherheit zu schaffen und eine Signalwirkung im Sinne des Kinderschutzes zu entfalten.

Mit Blick auf Fälle, in denen der Betrieb nicht gänzlich von der Genehmigung gedeckt ist, darf sich die Untersagung nur auf diesen Teil beschränken, was durch die Verwendung des Wortes „insoweit“ deutlich wird.

Zu Satz 2:

Die Möglichkeit, von einer Untersagung ausnahmsweise abzusehen, sofern Kindeswohlaspekte dem nicht entgegenstehen, ist zuvorderst für Fälle des Weiterbetriebs bei Widerruf und Rücknahme der Betriebserlaubnis aufgenommen worden.

Die LAG FW, Konföderation EV und NLJHA regen die Aufnahme einer weiteren Regelung an, um sicherzustellen, dass in Fällen des Satzes 2 schnellstmöglich eine Betriebserlaubnis beantragt wird. Es wird befürchtet, dass in den Fällen des Satzes 2 der Schutz der Kinder andernfalls nicht ausreichend sichergestellt sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Pflicht zur Beantragung einer Erlaubnis bereits aus § 45 SGB VIII resultiert. Satz 2 der hier zur Rede stehenden Vorschrift kommt lediglich ausnahmsweise und allein nach sorgfältiger Abwägung der Erlaubnisbehörde zur Anwendung, welche die Träger in diesen Konstellationen naturgemäß ohnehin dicht begleitet und überwacht. Gerade bei der Untersagung von familienähnlichen Betreuungsformen muss davon ausgegangen werden, dass eine kurzfristige Herauslösung der jungen Menschen aus solchen Lebensgemeinschaften unter dem Aspekt des Kindeswohls im Einzelfall den mit der Regelung geschaffenen Spielraum für einen Übergangszeitraum bedarf (so auch das BNO).

Der VPK regt an, einen weiteren Satz hinzuzufügen, um Missverständnisse zu vermeiden. In den Fällen, in denen von der Untersagung des Betriebes einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform abgesehen werde, sei das Landesjugendamt als Aufsichtsbehörde zu benennen. Dem ist entgegenzuhalten, dass bereits in Satz 1 das Landesjugendamt als zuständige Behörde genannt wird und somit Missverständnisse ausgeschlossen werden können.

Der DKSB regt eine Eingrenzung des Begriffs des „außergewöhnlichen Bedarfs“ an, um Interpretationsspielraum zu vermeiden. Es solle zudem konkretisiert werden, wie bei Gefahren, die von einer Einrichtung ausgehen, dennoch der Schutzauftrag beachtet bzw. gewährleistet werden kann. Die Anregungen werden nicht geteilt. Sinn und Zweck eines unbestimmten Rechtsbegriffs ist es, die Vielseitigkeit möglicher Lebensverhältnisse regeln zu können. Eine Gefahr für das Kindeswohl besteht gerade nicht, weil schon nach dem Wortlaut die Beachtung des Schutzauftrages bei der Ermessensausübung führend sein muss.

Zu § 15 b:

Mit der Ermächtigung in § 15 b soll die Verabschiedung einer Rechtsgrundlage nach § 49 SGB VIII ermöglicht werden, um die Mindestvoraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis landesrechtlich festzulegen.

Die in § 45 Abs. 2 SGB VIII genannten Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis, insbesondere die Anforderungen an die Eignung des Personals, das heißt der Leitungs- und Betreuungskräfte, sind im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs bundesgesetzlich nicht genauer konkretisiert. Die notwendigen Konkretisierungen sind in Niedersachsen Gegenstand von Verwaltungsvorschriften, niedergelegt in vom NLJHA beschlossenen und fortentwickelten Hinweisen, die in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung per Dienstanweisung im Landesamt für Soziales, Jugend und Familie in Kraft gesetzt sind.

In jüngsten Entscheidungen in einstweiligen Anordnungsverfahren (VGH München vom 2. Juli 2021 - 12 CE 17.71 -, OVG Berlin-Brandenburg vom 25. August 2021 - OVG 6 S 18/21 -) wurde letztinstanzlich die Rechtsauffassung vertreten, dass Konkretisierungen und Ergänzungen des Anforderungsprofils des § 45 Abs. 2 SGB VIII durch Landesrecht erfolgen könnten; § 49 SGB VIII begründe insoweit einen Gestaltungsspielraum. Aufgrund der objektiv berufsregelnden Tendenz solcher Vorgaben bedürfe es jedoch einer gesetzlichen Grundlage (Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes) in Form eines Parlamentsgesetzes oder einer Rechtsverordnung. Die Berufsfreiheit, die auch die Betätigungsfreiheit von Einrichtungsträgern umfasse, dürfe nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Bloße Verwaltungsvorschriften genügten nicht.

Obwohl diese Entscheidungen in vorläufigen Rechtsschutzverfahren ergangen sind und rechtskräftige Entscheidungen im Hauptsacheverfahren noch ausstehen, wird die Gefahr einer Verfestigung dieser Rechtsauffassung gesehen. Deshalb ist die Schaffung einer dem Artikel 12 genügenden Rechtsgrundlage angezeigt, um weiterhin den bisherigen Anforderungen entsprechende Nachweise, insbesondere Qualifikationsnachweise zur Eignungsbegründung, zur Sicherung der Standards und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen verlangen zu können.

Zu Nummer 2:

Durch das Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (SGB VIII-Reform) werden die Länder verpflichtet, unabhängige Ombudsstellen nach § 9 a SGB VIII einzurichten. Von der Möglichkeit nach § 9 a Satz 4 SGB VIII, das Nähere landesgesetzlich zu regeln, wird in dem neuen Zehnten Abschnitt Gebrauch gemacht.

Im Bewusstsein, dass im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis eine strukturelle Machtasymmetrie herrscht, sind seit einigen Jahren Initiativen ombudschafter Beratung und Unterstützung in Ergänzung der herkömmlichen Beratungs- und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe entstanden. Vor diesem Hintergrund gab es in der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ das klare Votum, unabhängige Ombudsstellen verbindlich gesetzlich zu verankern (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe, S. 29).

Bereits im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes war es dem Bundesgesetzgeber ein zentrales Anliegen, Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken und Beschwerdeverfahren zu implementieren. Erste grundlegende Schritte in diese Richtung wurden mit der im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes eingeführten Vorschrift des § 8 b Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII (Beratungsanspruch der Einrichtungsträger in Fragen von Beteiligung und Beschwerdeverfahren) und mit § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII (Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis) unternommen. Die Untersuchung der Regelung des § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII auf ihre Umsetzung und ihre Wirksamkeit im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat u. a. gezeigt, dass vorhandene Bestrebungen nach Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren durch die Regelung zusätzlich gestärkt und legitimiert wurden (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7100, S. 85).

Die wichtigen Impulse, die mit der Implementierung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Bundeskinderschutzgesetz im Hinblick auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen erreicht werden konnten, werden nun mit der Einführung der Ombudsstellen im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs über den Adressatenkreis der jungen Menschen in Einrichtungen hinaus weitergeführt.

Zu § 16 e:

Zu Absatz 1:

In einem ersten Schritt der Initialisierungsphase werden in Niedersachsen vier Ombudsstellen auf regionaler Ebene eingerichtet, die sich an den vier Bezirken der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter orientiert. Damit ist bereits durch die Bezirkstagungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter ein regelmäßiger Austausch zu den Erfahrungen der Jugendämter mit der Arbeit der Ombudsstellen, der vor allem in deren Initialisierungsphase für wichtig erachtet wird, gewährleistet.

Daneben wird eine überregionale Ombudsstelle eingerichtet.

Mit dieser vorgesehenen Regelung aus einem Verbund mit mehreren Regionalstellen sowie einer überregionalen Ombudsstelle wird sowohl dem Vorschlag der Fachöffentlichkeit als auch der Intention des Bundesgesetzgebers Rechnung getragen.

Ein System von regionalen Ombudsstellen und einer überregionalen Ombudsstelle wird u. a. gefordert von

- der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 59),
- dem Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschuss (siehe Beschluss vom 19. November 2019, S. 2, sowie Positionspapier zum Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfe für das Land Niedersachsen, Juli 2020, S. 91 f. und 133),
- dem Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Positionspapier zur gesetzlichen Verankerung von Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe, S. 12) sowie
- der Kinder- und Jugendkommission (vgl. Empfehlung der Kinder- und Jugendkommission an die Fraktionen des Landtages; Thema: Einrichtung von landesweiten Ombudsstrukturen für Kinder und Jugendliche in Niedersachsen, S. 4).

Auch der Bundesgesetzgeber lässt bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes in der Gesetzesbegründung erkennen, dass er ebenfalls von der hier intendierten Zweistufigkeit ausgeht, prognostiziert er doch Kosten sowohl für Ombudsstellen auf überörtlicher Ebene als auch für Ombudsstellen auf regionaler Ebene (BR-Drs. 05/21, S. 56).

Sodann ist zu entscheiden, wie viele regionale Stellen notwendig sind. § 9 a SGB VIII verpflichtet die Länder zunächst zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur (siehe BR-Drs. 05/21, S. 70). Der Nationale Normenkontrollrat hat in seiner Stellungnahme zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz erklärt, dass die Infrastruktur nur dann bedarfsgerecht sei, wenn es angesichts der vorhandenen Problemlagen ausreichend viele Anlaufstellen für junge Menschen und ihre Familien gebe. Für die Länder entstünde damit ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 26 Millionen Euro aus dem Unterhalt von 60 zentralen Ombudsstellen auf regionaler Ebene.

In einem Flächenland wie Niedersachsen stellt das Kriterium der Erreichbarkeit einen besonders wichtigen Aspekt dar. Die Implementierung des vorgesehenen Systems von vier Regionalstellen und einer überregionalen Stelle erfolgt unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Digitalisierung sowie im Wissen, dass erst die in § 16 h vorgesehene Evaluation belastbare Erkenntnisse über die vom Bundesgesetzgeber geforderte Auskömmlichkeit bringen kann.

Die so angelegte Struktur mit der Perspektive ihrer Erweiterung wird grundsätzlich von allen Verbänden begrüßt und als ein wichtiger und sinnvoller erster Schritt erachtet. Allein der LJR empfiehlt bereits jetzt die Einrichtung einer Ombudsstelle für maximal drei Landkreise. Dem ist entgegenzuhalten, dass sich die Frage der Größe von Ombudsbereichen insgesamt im Spannungsfeld zwischen niedrigschwelliger Erreichbarkeit einerseits und Praktikabilität und Qualitätssicherung andererseits bewegt (so auch das BNO). Dies auszuloten ist eine der wichtigsten Aufgaben in der Initialisierungsphase und wesentlicher Untersuchungsauftrag im Rahmen der anstehenden Evaluation. Das BNO sowie BerNi fügen erfahrungsbasiert zudem an, dass viele ombudschaftliche Beratungsanliegen bereits telefonisch oder digital geklärt werden könnten. Nach Auffassung von BerNi kommt es hinsichtlich der Niedrigschwelligkeit vor allem darauf an, die Information zu vermitteln, dass Beschwerde

möglich und legitim sei. Niedrigschwelligkeit lasse sich mithin gerade nicht aufgrund seiner räumlichen Distanz messen. Lediglich in etwa zehn Prozent der Fälle werden persönliche Gespräche vor Ort notwendig. Entgegen der von der Konföderation EV formulierten Befürchtung, dass der Einsatz Ehrenamtlicher nicht von Beginn an möglich sei, ist die Ergänzung des Fachpersonals mit Ehrenamtlichen von Beginn an ausdrücklich gewünscht. Dieses Anliegen ist deshalb auch bei der Ausstattung der Ombudsstellen mit hauptamtlichem Personal berücksichtigt worden, weil die Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen zwingend eine ausreichende Ausstattung mit hauptamtlichem Personal voraussetzt. Demgegenüber beschreibt auch BerNi die besondere Bedeutung von ehrenamtlichen Ombudspersonen, die durch ihr breites fachliches Fundament und ihren eigenen Blickwinkel die Arbeit bereichern und reflektieren können.

Die KiJuKo empfiehlt, die Ressourcen zu nutzen, um niedrigschwellige lokale Kontaktstellen ombudtschaftlicher Beratung und eine zentrale überregionale Ombudsstelle aufzubauen. Die Mittel der regionalen Ombudsstellen sollen demnach kommunalen Kontaktpersonen für Ombudschaft zur Unterstützung zur Verfügung gestellt werden (siehe auch Ausführungen im Allgemeinen Teil). Dem ist entgegenzuhalten, dass zum einen die von der KiJuKo beschriebenen etablierten kommunalen Arbeitsstrukturen, die stattdessen gefördert werden sollten, nach Kenntnis der Landesregierung bis dato nicht existieren und zum anderen gerade dem Grundgedanken einer Ombudsstelle, nämlich unabhängig agieren zu können, widersprechen würden. So weist beispielsweise das BNO explizit darauf hin, dass insbesondere die Unabhängigkeit der Regionalstellen schwieriger sicherzustellen ist, je kleiner die Regionalstellen sind. Des Weiteren ist es auch umso schwieriger je kleiner das Einzugsgebiet ist, eine Mischung aus haupt- und ehrenamtlichem Personal sicherzustellen. Auch braucht es für die Qualitätssicherung und -entwicklung der ombudtschaftlichen Tätigkeit eine Mindestanzahl an Ombudspersonen, um z. B. das Vier-Augen-Prinzip sicherstellen zu können, so das BNO.

Die KiJuKo weist darauf hin, dass die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in die Entwicklung der Ombudsstellen ein wesentlicher Schritt zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sei. Daher sei die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Entwicklung altersentsprechender ombudtschaftlicher Infrastrukturen der entscheidende und strukturell wichtigste Grundstein aktiver demokratischer Kinder- und Jugendschutzkonzepte. Dies müsse in diesem Gesetz Berücksichtigung finden. Die Landesregierung unterstützt diesen Hinweis und verweist darauf, dass der Gesetzentwurf auf grundlegenden Standards und dem Selbstverständnis des BNO basiert. Es greift daher auf jahrelange Erfahrungen der Ombudsarbeit, die auch durch partizipative Evaluationen dokumentiert wurden, zurück. Die Landesregierung beabsichtigt, Ratssuchende in den Prozess der Evaluation durch Befragung ebenfalls partizipativ zu beteiligen.

BerNi gibt zu bedenken, dass die Frage der Zuständigkeit zu klären sei. Häufig sind der Anfrageeingang und der gegebenenfalls erforderliche örtliche Einsatz von dem gewöhnlichen Aufenthalt der oder des Ratssuchenden zu unterscheiden. Die Ansicht, dass hier daher eine gute Kooperation der Ombudsstellen erforderlich ist, wird geteilt.

Zu Absatz 2:

Mit diesem Absatz wird sichergestellt, dass die vom Land geförderten Ombudsstrukturen den mit § 9 a SGB VIII gesetzten Rahmenvorgaben des Bundesgesetzgebers und dem fachlich anerkannten Standard entsprechen.

Zuvorderst müssen Ombudsstellen unabhängig arbeiten und dürfen fachlich nicht weisungsgebunden sein. Grundsätzlich dürfen keine Interessen von freien oder öffentlichen Trägern der Jugendhilfe die ombudtschaftliche Beratung im Einzelfall, die Öffentlichkeitsarbeit oder andere Entscheidungen wie die Personalauswahl beeinflussen (siehe Bundesnetzwerk Ombudschaft, fact sheet: Unabhängigkeit als zentrales Qualitätsmerkmal für die Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe, S. 1). Das Kriterium der Unabhängigkeit meint dabei sowohl die organisatorische (strukturelle) Unabhängigkeit als auch eine funktional-zweckgebundene Unabhängigkeit. Letztere hat ihren Ausfluss in der Umsetzung konzeptioneller Standards.

Sodann soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass auch ehrenamtliches Personal zum Einsatz kommen kann, sofern es geeignet ist. Qualitätsvolle Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe erfordert den Einsatz von Ehrenamt. Nur so kann ein Beratungsangebot vorgehalten werden, welches mit

einer Vielfalt an Professionalitäten auf die Vielfalt der unterschiedlichen Lebenssachverhalte unter dem Dach des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs reagieren kann.

Ein niedrighschwelliger Zugang für die betroffenen Eltern, Kinder und Jugendlichen äußert sich sowohl in der örtlichen als auch in der zeitlichen Erreichbarkeit.

Durch den Verweis in § 9 a Satz 3 SGB VIII auf § 17 Abs. 1 bis 2 a SGB i wird klargestellt, dass dem Erfordernis der Barrierefreiheit Rechnung zu tragen ist und damit die umfassende Zugänglichkeit und Nutzbarkeit ombudschäftlicher Beratung und Unterstützung auch für junge Menschen, Eltern und Personensorgeberechtigte mit Behinderungen sichergestellt sein muss.

Die potenziellen Empfänger einer Förderung in einem Versorgungsbereich werden aufgefordert, sich zu bewerben. Im Fall mehrerer Bewerbungen ist die Bewerberin auszuwählen, die nach Beurteilung der vorgelegten Konzeption am besten für den Betrieb der Ombudsstelle geeignet ist. Neben einem Beleg für die Erfüllung der vier im Gesetzestext aufgeführten Voraussetzungen sollte das Konzept deshalb auch erkennen lassen, wie eine breite fachliche Expertise in der Beratung sichergestellt werden kann; denn nur mit einer solchen kann auf die Vielseitigkeit der Lebenssachverhalte im Kontext des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs eingegangen werden.

Das BNO begrüßt die Regelung ausdrücklich. Sowohl die durch § 9 a SGB VIII gesetzte Rahmenvorgabe als auch die fachlich anerkannten Standards seien mit dieser Regelung vollumfänglich erfüllt. Der Konföderation EV und dem DKSB ist zuzustimmen, dass der guten Umsetzung eines „niedrighschwelligem Zugangs“ und die Herstellung von „Barrierefreiheit“ bzw. die Information auf eine mögliche Beratung durch Dritte in einem Flächenland wie Niedersachsen besonderer Bedeutung zukommen und dies im Auswahlverfahren berücksichtigt werden muss.

Die LAG FW regt an, den Satz 4 um den Aspekt der weiterführenden Kontinuität zu ergänzen. Zwar sei eine Überprüfung nach vier Jahren sinnvoll, die zeitliche Begrenzung dürfe aber nicht zum Abbruch aufgebaute Strukturen führen. Dem ist entgegenzuhalten, dass nach vier Jahren die Evaluationsergebnisse vorliegen und deshalb grundsätzlich die Möglichkeit für den Aufbau einer neuen Struktur bestehen muss.

Die Lebenshilfe hebt hervor, dass Barrierefreiheit neben der baulichen Zugänglichkeit und Nutzbarkeit auch die Beratung und Unterstützung in den Ombudsstellen umfasse und daher die Beratung und Beteiligung in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form sichergestellt werden müsse - analog wie digital. Barrierefreie Kommunikation wird auch von der LMB als Grundlage gefordert. Diesen Hinweisen wird unter Berücksichtigung des Verweises des § 9 a Satz 3 SGB VIII auf § 17 Abs. 1 bis 2 a SGB I Rechnung getragen.

Aus Sicht der Lebenshilfe und des DKSB bleibt offen, was die genaue Eignung von Personen ausmache und wie diese nachzuweisen sei. Die von der Lebenshilfe geforderte Orientierung am Selbstverständnis des BNO ist bereits Teil der berücksichtigten, fachlich anerkannten Standards (siehe Stellungnahme des BNO).

Nach Überzeugung von BerNi kann die Unabhängigkeit von juristischen Personen, sofern sie Leistungsgewährer oder Leistungserbringer sind, nicht sichergestellt werden. Diese Ansicht wird nicht geteilt. Es kann nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass juristische Personen, die auch Leistungsgewährer oder Leistungserbringer sind, die Voraussetzung nicht erfüllen können. Es wird gerade ein wichtiger Teil des vorzulegenden Konzepts sein, darzustellen, wie die Unabhängigkeit gewährleistet wird.

Der DKSB gibt zu bedenken, dass nicht klar sei, was mit einem „am besten“ geeigneten Konzept gemeint sei und sieht die Erforderlichkeit einer Konkretisierung. Zudem werde in der Begründung angebracht, dass neben den vier im Gesetzestext aufgeführten Voraussetzungen in dem Konzept erkennbar sein müsse, wie eine breite fachliche Expertise in der Beratung sichergestellt werden könne und schlägt vor, diesen Teil ebenfalls als eigene Voraussetzung mit aufzunehmen. Weiterer Konkretisierungsbedarf wird vonseiten der Landesregierung als nicht erforderlich erachtet. Der überörtliche Träger wählt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der vier Kriterien die am besten geeigneten Bewerberinnen aus. Neben den vier Kriterien muss das Konzept nach Satz 2 auch eine Tätigkeitsbeschreibung der Ombudsstelle beinhalten. In dieser Beschreibung sollte dann auch erkennbar sein, wie eine breite fachliche Expertise in der Beratung sichergestellt werden

kann, wie in der Begründung zusätzlich beschrieben. Erforderlich wird hier ein zuvor festgelegter Maßstab sein, anhand dessen sich der überörtliche Träger zu orientieren hat. In der öffentlichen Aufforderung nach Satz 1 wird der überörtliche Träger auf die Voraussetzungen Bezug nehmen.

Von der AG KSV wird die Befristung der Arbeitsverträge auf vier Jahre für die Personalakquise als kritisch eingeschätzt, auch vor dem Hintergrund der Sicherstellung des Wissenstransfers. Die Landesregierung erkennt die Herausforderung, weist jedoch darauf hin, dass nach maximal vier Jahren auch grundsätzlich wieder anderen juristischen Personen die Möglichkeit eingeräumt werden muss, sich um den Betrieb einer Ombudsstelle zu bewerben.

Zu § 16 f:

Zu Absatz 1:

Die Erfahrungen im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe zeigen, dass im gesamten Kontext der Leistungsgewährung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs Konflikte zwischen den Trägern der Jugendhilfe und ihren Adressatinnen und Adressaten entstehen. In solchen Situationen können junge Menschen und ihre Familien ihre Rechte aufgrund der bestehenden strukturellen Machtasymmetrie häufig nicht oder nicht umfassend verwirklichen - entweder, weil sie diese Rechte nicht kennen oder sich aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage sehen, diese im Rahmen der vorhandenen Strukturen des Rechtsstaates einzufordern.

Ombudsstellen dienen als Anlaufstellen für junge Menschen und ihre Familien zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Kontext sämtlicher Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Sie sollen die strukturell unterlegene Partei im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis unabhängig beraten und gegebenenfalls in der Konfliktbewältigung mit einem freien oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe unterstützen.

Im Gegensatz zu Mediation oder einem gerichtlichen Verfahren arbeitet die Ombudsstelle parteilich für die strukturell unterlegene Partei. Sie ist notwendig, weil die Kinder- und Jugendhilfe in besonderer Weise von einer strukturellen Machtasymmetrie zwischen professionell Helfenden und Hilfe- oder Leistungsempfängenden geprägt ist.

Die Regelung wird explizit durch das BNO begrüßt, weil sie dem fachlich anerkannten und auch im Dialogprozess für das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz niedergelegten Kenntnisstand entspricht.

Die KiJuKo fordert hinsichtlich des Tätigkeitsfeldes die verpflichtende Einbeziehung der Ombudsstellen in den Fällen von § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung). Aus rechtlichen Erwägungen ist diese Forderung abzulehnen, da sie weder mit dem Regelungsinhalt des § 9 a SGB VIII (Aufgaben nach § 2 SGB VIII) noch mit § 8 a SGB VIII vereinbar ist.

Der DKSB weist darauf hin, dass der Begriff „rechtskonforme Lösung“ zu finden, sehr einseitig sei. Es wird vorgeschlagen, das Wohl und den Willen des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen, gerade vor dem Hintergrund der Forderungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, daneben zu berücksichtigen. Die Landesregierung greift diesen Vorschlag auf und ergänzt den Satz entsprechend.

Die AG KSV schlägt vor, den Kreis der Adressatinnen und Adressaten um psychisch- und suchtkranke Eltern und ihre Kinder zu erweitern. Da sich die Tätigkeit der Ombudsstellen auf alle Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII beziehen, sind auch die oben genannten Adressatinnen und Adressaten mit einbezogen.

Zu Absatz 2:

Die Regelung legt fest, dass die überregionale Ombudsstelle neben den Aufgaben nach Absatz 1 weitere Aufgaben als landesweite koordinierende Stelle übernimmt, um einheitliche Standards zu gewährleisten. Dies ist insbesondere in der Phase des Aufbaus einer landesweiten Ombudsstruktur wichtig.

Die überregionale Stelle hat insbesondere die Qualitätssicherung in den regionalen Stellen zu verantworten, bietet Supervision in kritischen Fallkonstellationen und stellt Fortbildung und Erfahrungsaustausch sicher.

Neben den im Gesetz genannten Aufgaben wird die überregionale Ombudsstelle auch am bundesweiten Austausch des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe teilnehmen.

Das BNO sowie BerNI begrüßen explizit, dass die überregionale Stelle selbst ombudshaftliche Beratung durchführt, weil aus fachlicher Sicht die Aufgaben der überregionalen Stelle nur dann gut ausgeführt werden können, wenn die dort tätigen Fachkräfte selbst in der ombudshaftlichen Beratung Erfahrungen sammeln. Auch wird vom BNO explizit begrüßt, dass die überregionale Ombudsstelle gemäß der Gesetzesbegründung auch am bundesdeutschen Austausch teilnehmen solle. Die Konföderation EV bedauert, dass der Gesetzentwurf an dieser Stelle eine Regelung über die Weisungsbefugnis der überregionalen Ombudsstelle gegenüber den regionalen vermissen lasse. Die KiJuKo hebt hervor, dass nicht deutlich werde, wie die Aufgabenteilung und die Verantwortungsteilung sichergestellt wird und dass die Qualitätssicherung und -verantwortung durch die überregionale Stelle gerade in Fragen des Kinderschutzes nicht ausformuliert sei. Es seien zumindest eine klare Aufgabenteilung und die Klärung von Durchgriffsrechten der überregionalen auf die regionale Ombudsstellen notwendig. Auch werde nicht ausgeführt, wie die Begleitung der fachlich unabhängigen Arbeit organisiert werden soll. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Einführung beziehungsweise die Einhaltung der vorgegebenen Leitlinien und Qualitätsstandards Voraussetzung für die Förderung ist und dies auch zum Gegenstand der Förderbescheide zu machen ist.

Die KiJuKo empfiehlt für die Entwicklung von Standards der fachlichen und nicht weisungsgebundenen Arbeit die Einrichtung eines übergeordneten Gremiums zur Begleitung in der Aufbauphase. Neben der KiJuKo sollten hier ebenso Vertreterinnen und Vertreter der Ombudsstruktur eingebunden sein. Die Empfehlung teilt die Landesregierung nicht und sieht nicht die Notwendigkeit der Einrichtung eines übergeordneten Gremiums. Mit dem BNO existiert ein Zusammenschluss unabhängiger Ombudsstellen im Bundesgebiet. Das BNO hat sich auf zentrale inhaltliche Qualitätskriterien von Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe verständigt und setzt sich für die Interessen und Rechte junger Menschen und ihrer Familien im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe ein. So haben die dem BNO angehörenden Ombudsstellen beispielsweise auf Grundlage langjähriger ombudshaftlicher Beratungserfahrungen im Bereich Hilfen zur Erziehung zentrale inhaltliche Positionen erarbeitet. In diesem Selbstverständnis wurden der Begriff der Ombudschaft definiert und wichtige Qualitätskriterien ombudshaftlichen Handelns erläutert. Daher sollte vielmehr auf die bereits erarbeiteten Veröffentlichungen Bezug genommen und an diesem bundesweiten Austausch teilgenommen werden.

Der DKSB fordert, dass die Aufgabe der überregionalen Ombudsstelle an dem bundesweiten Austausch des BNO teilzunehmen, gesetzlich verankert werde. Die Landesregierung teilt die Einschätzung des DKSB hinsichtlich der Bedeutung des bundesweiten Austausches, jedoch wird die Aufnahme im Gesetzentwurf als nicht erforderlich angesehen. Vielmehr wird diese Aufgabe zum Gegenstand des Förderbescheides gemacht.

Die Nutzung barrierefreier Kommunikation als Grundlage der Arbeit solle nach Ansicht der LMB in die einheitlichen Leitlinien und Qualitätsstandards einfließen. Diese Ansicht wird begrüßt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt, dass die Mitglieder der Ombudsstellen über den Inhalt ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Das BNO begrüßt die Regelung, weil sie zum fachlichen Standard der ombudshaftlichen Tätigkeit gehöre.

Zu Absatz 4:

Klarstellend wird weiter ausgeführt, dass die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe unbeschadet der Vorschriften über den Sozialdatenschutz verpflichtet sind, die Ombudsstellen in ihrer Arbeit zu unterstützen, allgemeine Auskünfte zu erteilen und an Klärungen bestehender Fragestellungen und Konflikten aktiv mitzuwirken. Mit Bezug auf den Sozialdatenschutz kommen Regelungen aus der Datenschutz-Grundverordnung, dem Ersten, Achten und Zehnten Buch des Sozialgesetzbuchs sowie dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz in Betracht.

Das BNO sowie BerNi begrüßen die Regelung, weil sie naturgemäß die ombudshaftliche Tätigkeit und deren Ziel fördere. Der Hinweis der Konföderation EV, dass die Ombudsstellen auch bei guter

Netzwerkbildung mit den öffentlichen und freien Trägern immer eine Position für die Betroffenen einnehmen müssen, wird geteilt. Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe ist die Unterstützung der strukturell unterlegenen Partei. Eine andere Rolle würde mithin nicht den gesetzlichen Auftrag nach § 9 a SGB VIII erfüllen. Die KiJuKo führt aus, dass in dem Gesetzentwurf nicht dargelegt werde, wie Schnittstellen zu den kommunalen Strukturen organisiert werden sollen. Es müsse deutlich festgeschrieben werden, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe mit der Ombudsstelle zusammenarbeiten müssen. Unter Verweis auf den Absatz 4, der die verpflichtende Zusammenarbeit regelt, wird diese Auffassung nicht geteilt.

Die AG KSV geht mit Blick auf die rechtliche Aufgabenstellung von einer Zusammenarbeit auf Augenhöhe mit allen Beteiligten aus. Mit Verweis auf die Diskussion um die Fachaufsicht über die Jugendämter werde ausdrücklich erwartet, dass sich auf diesem Weg keine Parallelen zu einer Fachaufsicht ergeben oder entwickeln. Unter Bezugnahme auf § 16 e Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Nds. AG SGB VIII, wonach die Ombudsstellen unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden arbeiten, wird diese Auffassung geteilt.

Die AG KSV sieht eine Schnittstelle zur Heimaufsicht und empfiehlt aus diesem Grund eine Konkretisierung der Zusammenarbeit und des Austauschs zwischen örtlichem Träger, Ombudsstelle und Heimaufsicht, um an dieser Stelle Handlungssicherheit im Sinne des Kinderschutzes zu schaffen. Eine rechtliche Konkretisierung wird vonseiten des Landes nicht als erforderlich erachtet. Die Heimaufsicht im Landesjugendamt ist als Teil der öffentlichen Jugendhilfe ebenso wie die übrigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Ombudsstellen nach Absatz 4 zu unterstützen.

Die LfD hat in ihrer Stellungnahme gebeten, in § 16 f eine klarstellende Regelung aufzunehmen, dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten sowohl durch eine Ombudsstelle, als auch durch einen Leistungsträger die Einwilligung der Betroffenen erforderlich sei. Der Anregung wird nicht gefolgt. Für den Bereich der Ombudsstellen ist anzumerken, dass die Inanspruchnahme einer solchen Stelle nicht obligatorisch für die Bewilligung von Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist. Die Beteiligung einer Ombudsstelle erfolgt nicht durch einen Leistungsträger, sondern ausschließlich auf Wunsch betroffener Personen durch diese selbst. Demgemäß offenbaren diese Personen bewusst sie betreffende Daten gegenüber der jeweiligen Ombudsstelle.

Für den Bereich der Leistungsträger enthält § 16 f in Absatz 4 bereits den rein deklaratorischen Hinweis „unter Beachtung der Vorschriften über den Sozialdatenschutz“. Eine darüberhinausgehende weitere Klarstellung erscheint, dem Grundsatz der Gesetzesklarheit folgend, nicht als zielführend.

Zu § 16 g:

Mit der Norm wird festgelegt, dass das Land je Versorgungsbereich eine Ombudsstelle mit jährlich bis zu 200 000 Euro sowie die überregionale Ombudsstelle mit jährlich bis zu 300 000 Euro fördert.

Es wird zugrunde gelegt, dass jede regionale Ombudsstelle mit 2,5 hauptamtlichen Vollzeitkräften besetzt sein sollte, die im besten Fall eine Mischung aus sozialpädagogischer und juristischer Expertise bieten und Kapazitäten für Verwaltungstätigkeit vorhalten. Die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips ist als fachlicher Standard in der Ombudschaft nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs anzusehen und gilt insbesondere dann, wenn auch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ombudsverfahren betreuen oder die Schwierigkeit der konkreten Fallkonstellation das Vier-Augen-Prinzip gebietet (siehe Selbstverständnis - Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe, Qualitätsstandards, S. 4). Diesem Grundsatz folgt auch der Bundesgesetzgeber, wenn er im Rahmen des Hilfeplanverfahrens bei der Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart bei längerer Leistungsdauer das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte fordert.

Zur Ermittlung der notwendigen Kosten wird ein objektiver Maßstab zugrunde gelegt. Die Höhe der notwendigen und damit vom Land zu fördernden Personal- und Sachkosten, die zu berücksichtigen sind, bemisst sich nach den Tabellen der standardisierten Personalkostensätze des Landes Niedersachsen. Dieses Vorgehen ist geeignet, da Dritte für die Ausführung von Landesausgaben keine höheren Kosten geltend machen können, als der Landesverwaltung selbst entstehen würden.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass in einem Flächenland wie Niedersachsen Dienstreisekosten für hauptamtliche Mitglieder der Ombudsstelle und Fahrtkostenerstattungen für ehrenamtliche Mit-

glieder anfallen werden, weil beispielsweise Konflikte im Kontext der Hilfen zur Erziehung auch Teilnahmen am Hilfeplanverfahren erfordern können und hierfür die federführenden Jugendämter aufgesucht werden müssen.

Der LJR und der NLJHA stellen sich gegen die Regelung einer maximalen Fördersumme, weil der organisatorische Bedarf derzeit nicht abschätzbar sei und gegebenenfalls höher ausfallen könne. Das BNO sowie BerNI erachten den angeführten Umfang von 2,5 hauptamtlichen Vollzeitstellen für notwendig und angemessen, regen aber an zu überprüfen, ob die Kosten, die keine reinen Personalkosten seien, gedeckt sind. Für die AG KSV stellt sich die Frage, ob der Ansatz der Personalplanung ausreichend sei. Allen vorgetragenen Bedenken ist entgegenzuhalten, dass die Landesregierung aus diesem Grund eine Evaluation vorgesehen hat, die sich nach § 16 h Satz 2 auch konkret mit der Frage der Auskömmlichkeit auseinandersetzen muss.

Eine Besetzung mit Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, aber auch versierten Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeitern, die über fundierte Rechtskenntnisse verfügen, wird von der AG KSV für notwendig gehalten. Dem ist entgegenzuhalten, dass sich die Personalplanung an den fachlichen Qualitätsstandards des BNO orientiert. Eine Besetzung wie von der AG KSV dargestellt, wird grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Zu § 16 h:

Bis zum 1. August 2025 - also ca. drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes - untersucht das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium die Wirkung der §§ 16 e und 16 g. Der Landtag wird über die Ergebnisse dieser Untersuchung unterrichtet. Neben der Wirkung der Ombudsstellen wird auch deren Auskömmlichkeit bei der Untersuchung in den Blick genommen. Der Prozess erfolgt unter Beteiligung der überregionalen Ombudsstelle.

Orientiert an vergleichbaren Implementierungsvorhaben von Ombudsstrukturen aus anderen Bundesländern wird eine Überprüfung in Niedersachsen spätestens nach drei Jahren als sachgerecht erachtet (vgl. Projekt „Aufbau und Implementierung eines unabhängigen Ombudssystems für die Jugendhilfe in Baden-Württemberg“ der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg e. V.).

Die Evaluation wird von allen Verbänden für wichtig erachtet. LAG FW, NLJHA und lagE sind sich einig, dass insbesondere die Frage der wohnortnahen Versorgung in einem Flächenland wie Niedersachsen bedeutsam ist und es mittelfristig auch um den Ausbau lokaler Anlaufstellen im Lebensumfeld der jungen Menschen gehen müsse. Dem ist umfassend zuzustimmen.

Die LAG FW und Konföderation EV sowie der NLJHA befürchten, dass die Wirkungs- und Bedarfsanalyse nicht aussagekräftig sein könnte, weil hilfeschende Familien längere Wege von vornherein nicht in Kauf nähmen. Dem ist entgegenzuhalten, dass nach Rücksprache mit bereits existierenden Ombudsstellen und dem BNO ein signifikant hoher Anteil an Beratungstätigkeit digital und telefonisch erfolgt und bei komplexeren Fällen im Zweifelsfall ohnehin die Ombudsperson den Ort des Geschehens (z. B. bei der Teilnahme an Hilfeplanverfahren) aufsucht und nicht umgekehrt. Gleichwohl ist der von LAG FW, Konföderation EV und NLJHA vorgetragene Aspekt sowohl bei der Planung als auch bei der Auswertung der Evaluation zu berücksichtigen.

Das BNO schlägt vor, den zweiten Satz so zu ändern, dass bei der Untersuchung der Frage nachzugehen ist, ob die Ombudsstruktur bedarfsgerecht ausgestattet ist. Auch BerNi regt an, ob die Fragestellung ergebnisoffener formuliert werden könne. Die von der Landesregierung gewählte Formulierung „ob weitere Ombudsstellen erforderlich sind“ impliziert auch die Frage der bedarfsgerechten Ausstattung der gesamten Ombudsstruktur, weshalb an der bestehenden Formulierung festgehalten wird. Das BNO und der DKSB empfehlen zudem, dass die Evaluation durch ein unabhängiges Institut, das eine hohe fachliche Expertise in Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe aufweisen sollte, durchgeführt werde. Dadurch könne eine bessere Objektivität der Ergebnisse erzielt werden, da die überörtliche Ombudsstelle im Prozess involviert sei und damit nicht unabhängig, so der DKSB. Die Landesregierung teilt diese Einschätzung.

Der DKSB regt an, nicht 3 Jahre auf das Ergebnis der Evaluation zu warten, sondern eine Zwischenevaluation nach 1 bis 1,5 Jahren durchzuführen, um gegebenenfalls dann bedarfsgerechte Anpassungen vorzunehmen. Die Landesregierung teilt diese Einschätzung. Es ist geplant, dass dieser externe

Dienstleister die Ergebnisse von Zwischenevaluationen der Landesregierung fortlaufend vorstellt, um gegebenenfalls bedarfsgerechte Anpassungen vornehmen zu können.

Die LMB weist darauf hin, dass bei der Evaluation auch berücksichtigt werden müsse, ob die Niedrigschwelligkeit, die (digitale) Barrierefreiheit und Rollstuhlgerechtigkeit gegeben seien, sodass die Ombudsstellen für alle Menschen, auch mit Behinderungen, auffindbar, zugänglich und nutzbar sei. Dieser Hinweis wird vollumfänglich geteilt.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen in Nummer 2.

Zu Nummer 4:

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung als Folge der Herauslösung der Eingliederungshilfe-Leistungen aus dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs und Überführung in das Neunte Buch des Sozialgesetzbuchs im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes.

Zu Artikel 2:

Die Norm regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zum frühestmöglichen Zeitpunkt.